



GEMEINDE HARGELSBERG
Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg

☎ 07225/7255, Fax DW 4, gemeinde@hargelsberg.ooe.gv.at



AZ: 0610-2019

Hargelsberg, am 07.03.2019

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON SUBVENTIONEN, BEIHILFEN UND ZUSCHÜSSEN

Gemäß § 94 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hargelsberg in seiner Sitzung am 07.03.2019 beschlossen hat, nachstehende Richtlinien für die Vergabe von Subventionen, Beihilfen und Zuschüssen festzusetzen:

I. Einreichfrist

Ansuchen um Gewährung von Subventionen, Beihilfen und Zuschüssen aus Gemeindemitteln sind jeweils schriftlich **bis 31. Oktober** des laufenden Jahres beim Gemeindeamt einzubringen.

Für das Ansuchen ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden.

II. Nichteinhalten der Einreichfrist

Bei Verspätung bis 15 November des laufenden Jahres werden 25% von der Subventionssumme abgezogen. Bei Einlagen nach dem 15. November werden die Ansuchen nicht mehr berücksichtigt.

III. Förderungswerber

Förderberechtigt sind Hargelsberger überparteiliche Vereine, die kulturelle, sportliche, gesellschaftspolitische oder soziale Aufgaben erfüllen (ausgenommen Sparvereine, u.ä.).

Sektionen, Unter- und Teilvereine, Abspaltungen und Vereinsgruppen haben das Ansuchen als Bestandteil des Muttervereins einzureichen.

Pensionisten- und Seniorenvertretungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Alle anderen politischen Gruppierungen bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Der örtliche Musikverein muss das Ansuchen wie oben angeführt zeitgerecht abgeben, fällt jedoch nicht in die Punktebewertung.

IV. Förderungshöhe und Verteilung

Die Verteilung der verfügbaren Basis-Subventionssumme erfolgt anhand der im Voranschlag vorgesehen Möglichkeiten und den gewichteten Förderungskriterien gemäß Punkt V., welche dem Antragsschreiben entnommen werden. Eine Mindestsubvention wird allenfalls gewährt, wenn die Voraussetzungen der Förderwürdigkeit gegeben sind.

V. Förderungskriterien

Aktive Kinder- und Jugendarbeit

Gewichtung: 5

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht bei Vereinen mit aktiven Jugend-Teilorganisationen und aktiver Jugendarbeit. Aktiv in diesem Sinne beinhaltet die Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen oder sonstigen Aktivitäten.

Erhalt von Anlagen/Gebäude

Gewichtung: 10 je Zutreffen

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht wenn der Verein selbst die Kosten für die Instandhaltung, Wartung und den laufenden Betrieb für Anlagen und Gebäude im Vereinseigentum zu tragen hat.

Pro Zutreffen ergibt sich für Anlagen 10 Punkte und für Gebäude 10 Punkte somit eine gesamte mögliche Maximalpunktzahl von 20.

Anlagen und Gebäude in Fremdbesitz (speziell Leasing- und Mietkosten) sind hiervon ausgenommen.

Anzahl der Betätigungsfelder

Gewichtung: 5 je Zutreffen

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht bei Vereinen mit mehr als einer Tätigkeitssparte. Als Tätigkeitssparte werden unabhängige und unterscheidbare Vereinstteile (Sektionen, Teilvereine) verstanden. Pro Vereinstteil werden 5 Punkte gewährt.

Zum Anführen der Sektionen sollen beim Formular zusätzliche Zeilen eingefügt werden

Mitgliederstand

Gewichtung: gestaffelt

1 - 30 Mitglieder = 2

31 - 60 Mitglieder = 3

ab 61 Mitglieder = 4

Begriffsbestimmung: Berechnungsgrundlage bildet der Stand der Hargelsberger Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung laut vorliegenden Vereinsaufzeichnungen.

Dem Antrag sind die Mitgliederlisten (Namen und Adresse) beizulegen. Sollte dies nicht erfolgen, wird für diesen Punkt keine Punktevergabe erfolgen.

Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Gewichtung: gestaffelt

1 – 5 Veranstaltungen = 1

6 – 10 Veranstaltungen = 2

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht, wenn der Verein mindestens einmal im Kalenderjahr eine öffentliche Veranstaltung durchführt, die der Allgemeinheit zugänglich ist und sich nicht auf Vereinsmitglieder beschränkt. Eine entsprechende Bewerbung in Form von Flugblättern, Plakaten, Aufnahme in den Veranstaltungskalender der Gemeinde Hargelsberg oder sonstigen öffentlich einsehbaren Medien ist durchzuführen. Veranstaltungsserien werden als eine Veranstaltung gerechnet.

Teilnahme an Gemeindeveranstaltungen

Gewichtung: 2

Begriffsbestimmung: Dieses Förderungskriterium gilt als erreicht, wenn der Verein aktiv an den Gemeindeveranstaltungen sowie deren Vorbereitungsarbeiten teilnimmt (**Z. B. Kulturtage, Adventmarkt, Gesunde Gemeinde,..**).

VI.

Anweisung der Förderung

Die Anweisung des gerundeten Subventionsbetrages bzw. des Zuschusses hat unter Beachtung der Gemeinde-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, LGBL. Nr. 44/1977 i.d.g.F. und deren einschlägigen Rechtsvorschriften für die Anweisung von Gemeindemitteln nach Beschlussfassung des **Gemeindevorstand bzw. Gemeinderates (entsprechend den gesetzlich normierten Wertgrenzen)** und nach den veranschlagten Mitteln bis spätestens **31. Dezember** des Antragsjahres zu erfolgen.

Die Vergabe erfolgt durch den **Gemeindevorstand bzw. Gemeinderates** unter Berücksichtigung dieser Richtlinien.

VII.

Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Subvention, einer Beihilfe oder eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Die Richtlinie vom **11.06.2014** tritt dadurch außer Kraft.



Der Bürgermeister

Ing. Manfred Huber

An der Amtstafel

angeschlagen am: 08.03.2019

abgenommen am: 27.03.2019